

Brüssel, den 27. Mai 2025
(OR. en)

9444/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0125 (NLE)**

CCG 18

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 252 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite in Bezug auf die gemeinsame Haltung zur Gewährung gebundener Entwicklungshilfe an die Ukraine zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 252 annex.

Anl.: COM(2025) 252 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2025
COM(2025) 252 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren
von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte
Exportkredite in Bezug auf die gemeinsame Haltung zur Gewährung gebundener
Entwicklungshilfe an die Ukraine zu vertreten ist**

ANHANG

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN HALTUNG

1. Aktenzeichen: noch offen
2. Name des Bestimmungslandes: Ukraine
3. Name des Käufers/Kreditnehmers: Entfällt
4. Beschreibung des Geschäfts: Entfällt
5. Bedingungen

Im Einklang mit allen anderen Bestimmungen des Übereinkommens.

6. Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung

Die Ukraine wird unabhängig von den Kriterien des Artikels 32 des Übereinkommens als für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommend anerkannt.

Die Maßnahme tritt sofort in Kraft und bleibt nach ihrem Inkrafttreten zwei Jahre wirksam.

Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, können nach Maßgabe dieser gemeinsamen Haltung in den Genuss öffentlicher Unterstützung kommen, sofern

- der Antrag auf gebundene Entwicklungshilfe spätestens bis Ablauf der Geltungsdauer dieser gemeinsamen Haltung eingegangen ist und
- die endgültige Zusage innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser gemeinsamen Haltung erfolgt.

7. Ausschreibungs-/Einreichungszeitraum: Entfällt
8. Staatsangehörigkeit und Namen bekannter Bieter: Entfällt
9. Sonstige Informationen

Nach Artikel 32 des Übereinkommens wird gebundene Entwicklungshilfe nicht für Länder gewährt, deren Pro-Kopf-BNE laut den Daten der Weltbank über der Obergrenze für Länder mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie, liegen. Für die Zwecke der Voraussetzungen für gebundene Entwicklungshilfe im Rahmen des Übereinkommens wird ein Land erst dann in eine andere Kategorie eingestuft, wenn es der betreffenden Weltbankkategorie während zweier aufeinanderfolgender Jahre angehört hat. Die Weltbank-Einstufungen von Ländern in Einkommenskategorien werden jedes Jahr am 1. Juli auf der Grundlage deren Pro-Kopf-BNEs (Atlas-Methode) des vorangegangenen Kalenderjahres aktualisiert.

Am 1. Juli 2024 stufte die Weltbank die Ukraine basierend auf Daten aus dem Jahr 2023 erstmals als Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, ein (Pro-Kopf-BNE von 4 950 USD; der Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, liegt bei 4 516 USD¹). Wird diese Einstufung von der Weltbank am 1. Juli 2025 bestätigt, so wird die Ukraine für die Zwecke des Übereinkommens vom OECD-Sekretariat automatisch als ein nicht für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommendes Land eingestuft.

Die Weltbank stellte im Juli 2024 fest, dass die Aufstufung der Ukraine auf den Wiederanstieg des BIP (angetrieben durch die Bautätigkeit (24,6 %), die einen beträchtlichen Anstieg der

¹ 2023 stieg das Pro-Kopf-BNE der Ukraine um 26 %. Im Jahr 2022 lag das Pro-Kopf-BNE der Ukraine deutlich unter dem Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie (nämlich bei 3 930 USD; der Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, lag hingegen bei 4 466 USD).

Investitionsausgaben zur Unterstützung der Wiederaufbauanstrengungen der Ukraine nach den anhaltenden Zerstörungen widerspiegelt), den Bevölkerungsrückgang (um mehr als 15 %) und den Preisanstieg bei in dem Land hergestellten Waren und Dienstleistungen zurückzuführen ist. Angesichts des prognostizierten Wachstums des ukrainischen BIP im Jahr 2024 und des anhaltenden Bevölkerungsrückgangs gegenüber den Vorkriegsjahren dürfte die Ukraine ihre Einstufung als Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, beibehalten.

Die EU ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Artikels 32 des Übereinkommens über die Methode zur Bestimmung des Status der länderbezogenen Voraussetzungen der besonderen Lage der Ukraine nicht gerecht werden.

Das überhöhte Pro-Kopf-BNE der Ukraine und eine Einstufung in eine höhere Einkommenskategorie seitens der Weltbank sollten nicht dazu führen, dass das Land für die Zwecke des Übereinkommens als ein Land, bei dem die Voraussetzungen für gebundene Entwicklungshilfe nicht vorliegen, eingestuft wird; dies entspräche nicht dem wesentlichen Grund für das Verbot gebundener Entwicklungshilfe in Ländern mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, nämlich der Vermeidung von Handelsverzerrungen und der Förderung von Ausfuhrfinanzierung zu den Standardbedingungen des Übereinkommens anstatt zu den Bedingungen der gebundenen Entwicklungshilfe. Die Ukraine ist nach wie vor erheblich von der Krise betroffen, und die Einstufung in eine höhere Einkommenskategorie seitens der Weltbank spiegelt kein bedeutendes reales Wachstum der ukrainischen Wirtschaft wider, das zur Folge hätte, dass anstelle der Entwicklungshilfe der Standardhandel gefördert werden sollte. Vielmehr ist es für die Teilnehmer von entscheidender Bedeutung, dass während des Wiederaufbaus der Ukraine für einen begrenzten Zeitraum alle verfügbaren externen Quellen für dessen Finanzierung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus möchte die EU betonen, dass die Entscheidung, bei der Bestimmung des Status der Voraussetzungen für gebundene Entwicklungshilfe nicht der Einstufung der Länder durch die Weltbank zu folgen, für die Teilnehmer keinen Präzedenzfall darstellen würde. 1991 beschlossen die Teilnehmer, dass die Länder des ehemaligen Ostblocks unabhängig von ihrer Einstufung durch die Weltbank nicht für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommen. Diese Bestimmung (der sogenannte „Soft ban“) war bis 2012 im Übereinkommen festgelegt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Weltbank derzeit ihre Methode für die Einstufung von Ländern in Einkommenskategorien überprüft.

Schließlich betont die EU, dass die Annahme dieser gemeinsamen Haltung keinen „automatisch anwendbaren“ Präzedenzfall für künftige Fälle, in denen einem außergewöhnlichen geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext Rechnung getragen werden soll, darstellen sollte; diese sollten mit dem gleichen Maß an Überlegung und Analyse behandelt werden.